

LKP *Stichwort*

Die Rentenversicherungspflicht bei Selbständigen

Selbständige in der Sozialversicherung

Von dem früher geltenden Grundsatz, dass Selbständige nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen, gibt es zwischenzeitlich zahlreiche Ausnahmen:

So müssen seit dem 01.01.2009 grundsätzlich alle Personen und somit auch **alle Selbständigen krankenversichert** sein. Früher galt dies nur für Landwirte und Künstler.

Auch in der **Unfallversicherung** besteht für eine Vielzahl von Selbständigen eine Versicherungspflicht, da viele Berufsgenossenschaften eine solche in ihrer Satzung vorgeben.

Eine gesetzliche **Arbeitslosenversicherungspflicht** für Selbständige besteht nicht. Für Existenzgründer gibt es allerdings seit dem 01.02.2006 die Möglichkeit, sich über die Bundesagentur für Arbeit freiwillig zu versichern, wenn sie in den letzten 24 Monaten vor der Existenzgründung mindestens 12 Monate in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versichert waren. Eine Antragsstellung muss allerdings innerhalb eines Monats nach der Existenzgründung erfolgen.

Rentenversicherungspflicht Selbständiger

Oftmals nicht bekannt ist, dass bestimmte Gruppen von Selbständigen auch der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. Begründet wird dies damit, dass diese Selbständigen hinsichtlich ihrer sozialen Schutzbedürftigkeit den abhängig Beschäftigten so nahe stehen, dass ihre Einbeziehung in das Rentenversicherungssystem geboten ist.

Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Personengruppen um **echte Selbständige** handelt und nicht um sogenannte „**Scheinselbständige**“.

Als Scheinselbständige werden die Berufstätigen bezeichnet, die „auf dem Papier“ als Selbständige tätig, in Wirklichkeit jedoch abhängig beschäftigt sind. Diese sind in allen Zweigen der Sozialversicherung (also auch in der gesetzlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung) versicherungspflichtig.

Katalogberufe

Das Sozialgesetzbuch (SGB) führt zum einen in einem **Katalog diejenigen selbständigen Berufsgruppen** auf, die unter die Rentenversicherungspflicht fallen. Hierzu zählen zum Beispiel

- **Lehrer und Erzieher,**
- **Pflegepersonen (z.B. Physiotherapeuten),**
- **Hebammen,**
- **Seelotsen,**
- **Künstler und Publizisten,**
- **Küstenschiffer- und -fischer,**
- **Hausgewerbetreibende und**
- **Gewerbetreibende, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.**

Zu beachten ist, dass der **selbständige in der Handwerksrolle eingetragene Handwerker** die Möglichkeit hat, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, sofern er mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge einbezahlt hat.

Insbesondere bei den **Lehrern und Erziehern**, sowie **Pflegepersonen**, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind, ist eine Beurteilung in der Praxis nicht einfach: Diese unterfallen nämlich nur dann der Rentenversicherungspflicht, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit **keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer** beschäftigen. Nicht ausreichend ist hierbei, ein gering-

füßiges (Monatseinkommen bis 450 €) oder ein kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis (max. 50 Arbeitstage im Jahr). Werden jedoch mehrere geringfügig Beschäftigte angestellt, so ist entscheidend, dass die Summe der Lohnentgelte die Grenze von 450 € pro Monat überschreitet.

Arbeiten mehrere Selbständige im Rahmen einer Gesellschaft (z. B. Gemeinschaftspraxis für Physiotherapie) zusammen, so reicht es für die Befreiung in der Rentenversicherung aus, wenn die Gesellschaft einen Arbeitnehmer beschäftigt, dessen Verdienst so hoch ist, dass auf jeden Gesellschafter rechnerisch ein Entgeltanteil von über 450 € entfällt.

„Arbeitnehmerähnliche Selbständige“

Darüber hinaus gibt es im Sozialgesetzbuch den **Aufgangtatbestand der „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“**, bei denen unabhängig von ihrem Beruf eine Rentenversicherungspflicht vorliegen kann. Dies sind Selbständige,

- **die keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, deren Summe der Arbeitsentgelte über 450 € / Monat liegt und**
- **die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.**

Bezüglich dem Erfordernis der Beschäftigung von Arbeitnehmern gelten die gleichen Kriterien wie bei den Katalogberufen: Es kommt auf das Gesamtentgelt der beschäftigten Arbeitnehmer an, d. h. mehrere nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse werden zusammengerechnet und müssen für eine Befreiung in der Rentenversicherung die 450 € Grenze überschreiten.

Auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind Selbständige regelmäßig dann, wenn **5/6 des Umsatzes mit einem Auftraggeber** erzielt werden.

Ob die Tätigkeit für einen Auftraggeber „auf Dauer“ erfolgt, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Entscheidend ist, ob der Selbständige nach seinem Unternehmenskonzept die Zusammenarbeit mit mehreren

Auftraggebern anstrebt und dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten Erfolg verspricht. Solange ein solches realistisches Konzept besteht, liegt eine dauerhafte Tätigkeit auch dann nicht vor, wenn der Selbständige, etwa aufgrund eines größeren Projekts, längere Zeit tatsächlich nur für einen Auftraggeber tätig ist. Die zeitliche Grenze dürfte hier bei einem Jahr liegen.

Befreiungsmöglichkeiten gibt es für Existenzgründer sowie Selbständige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben. Bei Existenzgründern ist hierbei eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag für die Dauer von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit möglich. Existenzgründer, die von der Bundesagentur für Arbeit einen Existenzgründungszuschuss erhalten, steht diese Befreiungsmöglichkeit allerdings nicht zu.

Melde- und Beitragspflichten

Lehrer und Erzieher, Pflegepersonen und Hebammen sowie die sog. „arbeitnehmerähnlichen Selbständigen“ müssen innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit diese beim zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund in 10704 Berlin) melden. Unterbleibt diese Meldung, so können rückwirkend für vier Jahre, bei Vorsatz sogar für 30 Jahre, Beiträge nachgefordert werden.

Bei Zweifeln über das Bestehen der Rentenversicherungspflicht kann ein Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Die an den Rentenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge hat der Selbständige selbst zu tragen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Arbeitseinkommen. Liegen dem Rentenversicherungsträger hierzu keine Angaben vor, so wird dieser den sog. Regelbeitrag festsetzen, welcher in 2014 bei 522,59 € (West) bzw. 443,21 € (Ost) im Monat liegt. Für die ersten drei Jahre nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, den Regelbeitrag zu halbieren.